

Geschäftszeichen	Datum: 20.05.2025	Drucksache Nr. 02-BV 2025-008
-------------------------	-----------------------------	---

Gremium Amtsausschuss	Termin	Beratungsergebnis
---------------------------------	---------------	--------------------------

Beschluss der Brandschutzbedarfsplanung

Der Amtsausschuss beschließt die Endfassung der übergeordneten Brandschutzbedarfsplanung für das Amt am Peenestrom.

Ergebnis der Beratung und Abstimmung: Beschluss Nr.					
Gremium Amtsausschuss		Gesetzliche Mitglieder		Sitzungsdatum	TOP
Beschluss				Abstimmung	
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> laut Vorlage		Ja	Nein
<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> mit Abweichung			Enthaltung
Gemäß § 24 KV M-V (Mitwirkungsverbot) waren folgende Vertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen:					

Unterschrift

Siegel

Unterschrift

Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V (BrSchG) sind die Gemeinden verpflichtet, eine Brandschutzbedarfsplanung zu erstellen und auf dieser Basis eine für den abwehrenden Brandschutz und die Technische Hilfeleistung leistungsfähige öffentliche Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen. Das Ingenieur- und Sachverständigenbüro Möws wurde für die Erstellung der Brandschutzbedarfsplanung entspr. § 2 Abs. 1 BrSchG beauftragt.

Die Brandschutzbedarfsplanung soll in der praktischen Anwendung sowohl bei der Überprüfung der bestehenden Feuerwehrstruktur als auch bei der Entscheidung über zukünftige Konzepte helfen. Eine bedarfsgerechte Feuerwehrplanung, auch unter Berücksichtigung gemeindeübergreifender Hilfe, dient nicht nur einer effektiven Aufgabenerledigung, sie ist darüber hinaus ein wichtiges Planungsmittel zur Minderung der Probleme bei der Sicherstellung der Tageseinsatzbereitschaft.

Der Brandschutzbedarfsplan dient dem Amt zur Festlegung der Größe und Ausstattung der Feuerwehren. Wegen der grundlegenden Bedeutung ist der Brandschutzbedarfsplan durch den Amtsausschuss zu beschließen. An der Aufstellung des Planes ist allerdings in jedem Fall die Leitung der Feuerwehr zu beteiligen, da sie für die Organisation und Leitung der Feuerwehr verantwortlich ist. Seitens der Amtswehrührung der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes am Peenestrom wurde die Endfassung des übergeordneten Brandschutzbedarfsplans freigegeben.

Der Beschluss des übergeordneten Brandschutzbedarfsplans kann erst nach den Beschlüssen der Gemeinden erfolgen. Die Brandschutzbedarfspläne wurden durch die Gemeindevertretungen nun vollständig beschlossen.

Verwaltungsseitig wird empfohlen, dass der Amtsausschuss die Endfassung zur Brandschutzbedarfsplanung beschließt.

Finanzielle Auswirkungen: <input type="checkbox"/> Ja / <input checked="" type="checkbox"/> Nein		Finanzierung	
Insgesamt:	Jährlich in Folge:	Zuschüsse/ Beiträge:	Eigenanteil:
Veranschlagung im	Ergebnishaushalt:	<input type="checkbox"/> Ertrag /	<input type="checkbox"/> Aufwand
	Finanzhaushalt:	<input type="checkbox"/> Einzahlung /	<input type="checkbox"/> Auszahlung
Betrag im Jahr 2025 :		Produkt. Konto .	
Betrag im Jahr 2026 :			
Betrag im Jahr 2027 :			
Betrag im Jahr 2028 :			

Verfasser:

Sachbearbeiter: **Laatsch, Ricarda** (Ordnungsamt), 20.05.2025
Tel.: 03836/ 251-150, eMail: ricarda.laatsch@wolgast.de

Übergeordneter Brandschutzbedarfsplan des Amtes am Peenestrom